

Forstamt Hofbieber  
Florian Wilshusen  
07.07.2025

## **Konzept zur Umsetzung der Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Waldmanagement im von HessenForst betreuten Kommunal- und Privatwald der FBG Hessische Rhön**

Grundsätzlich Informationen zur Förderung sind hier zu finden:

- [Förderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement](#)
- [FAQ zum PEFC-Fördermodul: Kriterien](#)
- [Förderung – FBG Hessische Rhön](#)

Darüber hinaus wird Forstamt Hofbieber folgendes Konzept umgesetzt:

1. Ausweisung von Habitatbäumen
  - a. Erhalt von obligatorischen Habitatbäumen (z.B. mit Spechthöhlen oder Großhorsten).
  - b. Bevorzugung von Laubholz vor Nadelholz, von alten vor jungen Bäumen.
  - c. Gleichmäßige Verteilung über die Fläche, eine Klumpung ist möglich, wenn sie naturschutzfachlich erforderlich ist (z.B. Höhlenzentren oder Hutebäume).
  - d. Vermeidung von Verkehrssicherungskonflikten bei der Auswahl (nicht entlang von Bebauung, Wegen oder Straßen).
  - e. Dauerhafte Markierung mit H. Dokumentation bestandes- oder flurstücksbezogen in der Forstamtskarte im betrieblichen GIS.
2. Konzept zur Verjüngung
  - a. Naturverjüngung hat Vorrang vor Pflanzung. Verjüngung soll möglichst unter Schirm stattfinden (Bestockungsgrad mindestens 0,3). Sukzession soll zugelassen werden.
  - b. Es sollen in jedem Bestand 3-5 standortgerechte Baumarten verjüngt werden.
  - c. Zur Planung werden die Baumartenempfehlungen der NW-FVA herangezogen ([Baumartenempfehlungen Hessen BaEm - NW-FVA](#)).
  - d. Es sollen überwiegend [standortheimische Baumarten](#) verjüngt werden (>50% der Fläche). Diese Mischung kann auch im Zuge der Pflege erreicht werden (Kultur-, Jungwuchs-, Jungbestandspflege).
  - e. Fichte, Douglasie, Küstentanne und Roteiche sind Hessen nicht standortheimisch.
  - f. Die örtlichen Jäger sollen zur Unterstützung herangezogen werden.
3. Ausweisung von Flächen für eine natürliche Waldentwicklung
  - a. Die Flächen sollen klar abgrenzbar sein (z.B. Besitzgrenze oder Wald-Feld-Grenze) und sollen nach Bedarf dauerhaft mit NWE markiert werden.
  - b. Wege und Nichtholzbodenflächen werden nicht eingerechnet.
  - c. Es sollen Flächen ausgewiesen werden, bei denen keine Verkehrssicherungsprobleme zu erwarten sind.
4. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung
  - a. Entwässerungsanlagen werden nicht unterhalten und möglichst zurück gebaut.
  - b. Schonende Befahrung von Rückegassen; Bearbeitung von Rückegasse, die Wasser aus den Beständen führen (z.B. Abschläge, Rückbau).
  - c. Teiche, Sickermulden oder Wasserrückhaltebecken sollen erhalten werden.
  - d. Wasser soll möglichst von den Waldwegen zurück in die Bestände geführt werden (z.B. durch Abschläge, Durchlässe, Sickermulden oder Wasserrückhaltebecken).
  - e. Natürliche Fließgewässer sollen erhalten und nicht begradigt oder verrohrt werden.